

MERKBLATT PRODUKTION REGULÄRER HOCHSCHULABSCHLUSSFILM

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von Hochschulabschlussfilmen der hessischen Hochschulen (Hochschule Darmstadt, Fachhochschule Rhein/Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach und Kunsthochschule der Universität Kassel) im Rahmen der regulären Hochschulabschlussförderung durch die HF&M Förderung gewährt werden. Förderfähig sind Produktionen aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt.

Seite 1/7

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 5.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt [Finanzierungsarten](#).

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind eingeschriebene Studierende der o. g. Hochschulen, die ein Projekt im Rahmen ihres Abschlusses zur Erlangung eines Diploms, Bachelors, Masters oder eines gleichrangigen künstlerischen Abschlusses herstellen. Dafür muss eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Dozent*innen der Hochschule vorgelegt werden. Die Bestätigung muss formal auf offiziellem Briefpapier ausgestellt

sein, mit Stempel der Hochschule inkl. eines Datums sowie der Unterschrift der zuständigen Professor*innen. Zudem muss aus dem Schreiben der Name der Studierenden sowie die zu beantragende Fördersumme hervorgehen.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist nicht notwendig. Die Studierenden sollen in ausreichender Weise durch ihre Hochschule auf die Antragstellung vorbereitet werden.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M. Für die Online-Antragsstellung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie von Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12:00 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Seite 2/7

Zusätzlich muss der HF&M ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten zugehen. Das Antragsformular muss spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und können der Geschäftsführung nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können **einmalig nach erneuter Beratung durch die HF&M und nach substantiellen Änderungen am Projekt neu** eingereicht werden. Dabei muss der entsprechende Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Geschäftsführung werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Antrag durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) oder Gewerbeanmeldung bzw. eine Stellungnahme, dass sich die Antragsteller*innen darüber bewusst sind, dass das Produzieren von Filmen gewerbepflichtig ist und eine Beratung bei einer Steuerberatung eingeholt wird
- Bestätigung der Hochschule
- Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Ggf. Drehbuch (Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm)
- Nachweise über den Erwerb der Rechte an dem Stoff bzw. Buch und ggf. Musik oder Titel (mit Datum und Unterschrift)
- Detaillierte Kalkulation
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsbelege (Rückstellungen, Beistellungen etc.) sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine
- Ggf. Stab- und Besetzungsliste sowie entsprechende Zusagen bzw. Lols (sofern vorhanden)
- Ggf. Filmografien Stab (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera)
- Ggf. Marketing- und Auswertungskonzept
- Sofern vorhanden: Angaben zu Koproduzent*innen

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, weitere Dokumente im Zuge der Antragsprüfung gezielt anzufragen.

FÖRDERSUMME

Pro Hochschule können insgesamt bis zu 25.000 Euro Fördermittel im Jahr beantragt werden. Die Aufteilung der Fördersumme auf die einzelnen Projekte erfolgt in Rücksprache mit den betreuenden Professor*innen.

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Die Produktion soll innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Fördervertrags abgeschlossen sein.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Seite 4/7

Bei rein nationalen Produktionen beachten Sie bitte, dass die beiden Spalten »Gesamte Herstellungskosten (in Euro)« und »Davon Kosten der dt. Produzent*in (in Euro)« in der Onlinemaske identisch befüllt werden sollen.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

PRODUZENT*INNENHONORAR

Für eingeschriebene Studierende kann kein Produzent*innenhonorar kalkuliert werden.

HINWEIS ZUR MEHRFACHBETÄTIGUNG

Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses müssen die Gagensätze ggf. gekürzt werden. Die Details hierzu entnehmen Sie bitte der FFA Richtlinie D1, § 23. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen. Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen dennoch eine Sozialversicherungspflicht besteht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*innen, Herstellungsleitung, Regisseur*innen, Personen in einer Hauptrolle oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Seite 5/7

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25 % angesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im FFG.

HANDLUNGSKOSTEN

Für Hochschulabschlussfilme können Handlungskosten bis 7,5 % der Fertigungskosten anerkannt werden, sofern die antragstellenden Studierenden eine Gewerbebeanmeldung nachweisen.

PRÜFGEBÜHREN

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3 % der Fördersumme kalkuliert werden.

Die PwC kann nicht als Hessen-Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei Hochschulabschlussfilmen kann in der Regel eine Überschreitungsreserve von max. acht Prozent anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen. Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

Seite 6/7

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil von mindestens fünf Prozent der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

RECOUPMENTPLAN

Ein Recoupmentplan muss nicht ausgefüllt werden.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Raten. So können bis zu 80 % bei Vertragsabschluss und bis zu 20 % nach positiver Schlussprüfung ausgezahlt werden. Näheres regelt der Fördervertrag.

Stand März 2024 (Richtlinien zum 01.01.2022)